



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Mag. Heidrun Zanetta
Abteilung I/4
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach
A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900-4460 | F + 43 (0) 5 90 900114460
E Michael.Eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at/fp>

29. November 2016

Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ

Sehr geehrte Frau Mag. Zanetta,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs. Wir begrüßen grundsätzlich die Bemühungen die Verwaltung zu vereinfachen. Zu den Änderungen im Zusammenhang mit Betriebsneugründungen ist im Detail allerdings Folgendes anzumerken:

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Durch die Änderung des § 20 Abs. 1 AVOG wird lediglich eine Neudefinition des Begriffes „Wohnsitzfinanzamt“ vorgenommen. Die - nach den Gesetzesmaterialien - gewünschte Konsequenz, dass eine gesonderte Mitteilung eines Wohnsitzwechsels nicht mehr erforderlich ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht, sondern lässt sich lediglich den Erläuterungen entnehmen.

Hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Verpflichtung nach § 120 BAO, einen Wohnsitzwechsel zu melden, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eine ausdrückliche Regelung - in § 20 AVOG - wünschenswert.

Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes

Künftig soll der Betriebsinhaber die Erklärung über die Neugründung im Rahmen der elektronischen Gründung über das Unternehmensserviceportal (USP) alternativ auch mittels Selbstbestätigung vornehmen können, um in den Genuss der Förderungen zu kommen.

Die Möglichkeit, die Erklärung der Inanspruchnahme der Neugründungsförderung über das Unternehmensserviceportal abgeben zu können, wird als Erleichterung von Neugründungen begrüßt.

Erfolgt die Erklärung nicht über das USP, ist die Bestätigung der Beratung wie bisher durch die Berufsvertretung auszustellen. Je nach gewählter Vorgehensweise wird daher die Bestätigung von unterschiedlichen Ausstellern erfolgen, entweder dem Gründer selbst oder der jeweiligen Berufsvertretung.

Nach dem Entwurf der Änderung des § 333a GewO sollten die Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren u.a. für alle Gründer entfallen. Dadurch erübrigen sich künftig mehr als 60 % der bisherigen NeuFöG-Fälle, da die genannten Gebühren und Abgaben (vgl. § 1 Abs. 1 Rz 6 Neugründungs-Förderungs-Richtlinie) den Großteil der beantragten NeuFöG-Bestätigungen umfassen.

Aus diesem Grund empfehlen wir im Sinne einer echten Prozessbeschleunigung und -erleichterung den Entfall sämtlicher Gebühren und Stempelmarken im Rahmen der Unternehmensgründung bzw. Betriebsübertragung. Das sind z.B. Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Firmenbuch oder die Grunderwerbsteuer bei Einbringung von Grundstücken. Damit würde das NeuFöG nur noch für die Befreiung der Lohnabgaben angewendet werden. Mit dieser erweiterten Gebührenbefreiung könnte die NeuFöG-Bestätigung als rein elektronisches Merkmal in Registern wie GISA im Rahmen der Gewerbeanmeldung hinterlegt und dann von GKK und anderen elektronisch abgerufen werden. Nur das wäre ein echter Schritt in Richtung papierlose Gründung. Es entstünde eine tatsächliche Erleichterung für den Gründer, weil alle Behörden automatisiert auf die digitale NeuFöG-Information zugreifen könnten, und zwar ohne eigenes Zutun des Gründers.

Durch den geringeren Anwendungsbereich des NeuFöG ist damit zu rechnen, dass deutlich weniger Gründer die Beratungen in Anspruch nehmen werden. In diesem Zusammenhang wird bedauert, dass durch die seltenere Anwendung des NeuFöG und die damit verbundene Beratung der Berufsvertretung künftig deutlich weniger Gründer auf einen möglichen Mangel unternehmerischer Kenntnisse aufmerksam werden und diesen allenfalls noch bei der Gründung ausgleichen können. Wir halten es daher für besonders relevant, dass auch über die Unternehmensgründung im Rahmen des USP auf den Mehrwert der kostenlosen Beratungsleistungen der Gründerservices der Wirtschaftskammern explizit verwiesen wird.

Angeregt wird, den geplanten Absatz 4 des § 4 NeuFöG um folgende Formulierung zu ergänzen:

„... Die Beratung durch *die Sozialversicherungsanstalt oder durch* die Berufsvertretung gemäß Abs. 3 ...“

Andernfalls würde die jetzt angedachte Formulierung suggerieren, dass im Falle der elektronischen Abgabe der Erklärung der Inanspruchnahme der Neugründungsförderung die Beratung ausschließlich mit den Berufsvertretungen fernmündlich stattfinden kann. Um Unklarheiten vorzubeugen, wird daher die Aufnahme der oben genannten Wortfolge gefordert.

Die bisherige Regelung in Abs. 4 (nachträgliche Vorlage des Vordrucks) sollte jedoch nicht aufgehoben werden, da es auch in Zukunft noch zu Situationen kommen kann, in denen der Vordruck nachgereicht werden muss (z.B. die Erklärung über die Neugründung ist elektronisch mangels der technischen Voraussetzungen beim Betriebsinhaber/bei der Behörde nicht möglich und der amtliche Vordruck war nicht aufgelegt). Um die Gründer in dieser Situation nicht schlechterzustellen als zuvor sollte die ursprüngliche Regelung des jetzigen Abs. 4 beibehalten werden.

Änderung des GmbH-Gesetzes

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist der Kern der Änderungen in der Änderung des GmbHG durch Einführung der Möglichkeit einer vereinfachten Gründung gelegen.

Diese Maßnahme stellt aus unserer Sicht einen wichtigen und richtigen Schritt dar, erfüllt allerdings die Vorgaben des Ministerratsvortrags „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ nicht vollständig. Es fällt bei der vereinfachten Gründung die Notariatsaktspflicht weg, allerdings wird die elektronische Signatur (Handysignatur) nicht als Ersatz der notariellen Unterschriftsbeglaubigung umgesetzt.

Die Ausführungen in den Materialien geben die Vorgaben des Ministerratsvortrags nur verkürzt wieder. Da gerne aus den Materialien zitiert wird, ist auch anzumerken, dass die angeführte Begründung für die Einschränkung auf Gründungen mit standardisiertem Inhalt mit einem einzigen Gründer, der zugleich alleiniger Geschäftsführer ist, nicht überzeugt. Die Notariatsaktspflicht für GmbH-Verträge ist nur historisch erklärbar. Ein kurzer Blick zu Verträgen über Personengesellschaften zeigt, dass der Aspekt des Gesellschafterschutzes keiner ist, der die Notariatsaktspflicht rechtfertigen vermag.

Auch wenn uns die veröffentlichten Begründungen für die gewählte eingeschränkte Vorgehensweise einer vereinfachten Gründung nicht überzeugen, erachten wir die vorgeschlagene Lösung als richtigen Schritt zu einer einfacheren und schnelleren GmbH-Gründung. Allerdings treten wir weiterhin für die Schaffung einer vollelektronischen Gründungsmöglichkeit ein, wie dies in vielen EU-Staaten ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit schon derzeit zulässig ist.

Wichtig ist festzuhalten, dass die österreichische Kreditwirtschaft schon im Interesse ihrer Kunden Initiativen, die Gründungen vereinfachen und den diesbezüglichen Prozess effizienter gestalten, unterstützt.

Im Entwurf und seinen Materialien wird ein Weg vorgezeichnet, wie eine Gründungsvereinfachung erfolgen soll. Eine physische Person sucht demnach zunächst die Bank auf, um sich dort physisch zu identifizieren, auch wenn diese Person bereits Kunde ist. Die Bank soll dann ein Konto für den Gesellschafter und Geschäftsführer eröffnen, auf das das Stammkapital einzuzahlen ist, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Errichtungserklärung vorliegt und daher noch kein Konto auf eine GmbH in Gründung eröffnet werden kann. Dann hat die Bank von ihrem Kunden eine Entbindung vom Bankgeheimnis gegenüber dem Gericht einzuholen. Der Kunde muss auch seine Musterunterschrift vor der Bank leisten, diese soll dann die Bankbestätigung, die Kopie des Lichtbildausweises und die Musterzeichnung auf elektronischem Wege direkt an das Gericht übermitteln.

Kreditinstitute trifft damit eine umfangreiche Mitwirkungspflicht. Die neue Regelung wird für Kreditinstitute einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Abwicklung und auch einen entsprechenden Schulungsaufwand verursachen.

Technische Details sind noch offen, da diese in einer Verordnung des Bundesministers für Justiz geregelt werden sollen. Nicht geklärt ist zudem, inwieweit eine Abwicklung erfolgen kann, wenn von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Um Akzeptanz sowohl bei Kreditinstituten als auch bei Kunden zu schaffen, ist eine Adaptierung der Vorschläge zur Vereinfachung des Gründungsprozesses im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 insbesondere zu folgenden Themenkomplexen notwendig:

- klare Verankerung des Prinzips der Freiwilligkeit und des Kostenersatzes im Gesetz,
- keine bzw. eingeschränkte Haftung für Kreditinstitute - Nachweis der Einzahlung,
- Identifizierung „Anlässlich der Einzahlung“ und mehrfache Identifizierung,
- Verhältnis Gründungskonto und GmbH-Konto,
- Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers,
- Erklärung über die Gesellschaftserrichtung,
- technische Umsetzung.

Klare Verankerung des Prinzips der Freiwilligkeit und Kostenersatzes im Gesetz

Die Prinzipien der Freiwilligkeit und des Kostenersatzes sind von zentraler Bedeutung und müssen klar im Gesetz verankert werden.

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich zwar die Feststellung, dass es keine Verpflichtung für Kreditinstitute gibt, die in § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen anzubieten. Diese Erläuterung kann sich aber nur auf die Absätze 6 und 7 beziehen, da nur dort das Kreditinstitut genannt ist. Die Bestimmungen sind jedoch im Gesetz so formuliert, dass sie nach dem Wortlaut Verpflichtungen darstellen: „hat festzustellen und zu überprüfen“, „hat zu übermitteln“. Soll dies lediglich ein vom Kreditinstitut freiwillig zu erbringendes Service darstellen, so müsste dies in den Bestimmungen entsprechend verankert werden, da der Kunde im Regelfall nur den Gesetzestext kennt und sich auf diesen stützen wird.

Keine bzw. eingeschränkte Haftung für Kreditinstitute - Nachweis der Einzahlung

Gemäß der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 GmbHG soll es künftig möglich sein, den vor der Anmeldung der Gesellschaft erforderlichen Betrag auf ein Anderkonto eines Notars einzuzahlen, der in diesem Fall auch die Bestätigung nach § 10 Abs. 3 dritter Satz GmbHG („Bankbestätigung“) auszustellen hat. Die Haftung für die Bestätigung ist in § 10 Abs. 3 dritter Satz, zweiter Halbsatz, GmbHG geregelt, der wie folgt lautet:

„für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut (künftig: oder der Notar als Treuhänder) der Gesellschaft verantwortlich.“

Es sollte die geplante Änderung von § 10 GmbHG zum Anlass genommen werden, die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Erklärung sachgerecht zu begrenzen.

Die Bestätigung war ursprünglich nur als Bestätigung der Einwendungsfreiheit der Forderung der Gesellschaft gedacht und sollte die Schwächen von Buchgeld gegenüber Bargeld ausgleichen (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 10 Rz 26). Rechtsprechung und Lehre haben die Haftung aber auf alle möglichen Aspekte der freien Verfügbarkeit ausgedehnt - u.a. auch auf rechtlich komplexe Fragestellungen iZm verdeckten Sacheinlagen (kritisch *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 10 Rz 26: „Eine Aussage über Vorgänge und Rechtslagen außerhalb ihrer [= der Bank] Sphäre, namentlich die Beurteilung aller mit ‚freier Verfügbarkeit‘ zusammenhängenden Fragen ist ihr daher nicht zuzumuten [...]“). Eine Haftung der Bank bzw. des Notars für oft nur leicht fahrlässig

- 5 -

nicht erkannte Absprachen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist definitiv überschießend und soll durch die vorgeschlagene Ergänzung bereinigt werden.

Es soll gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bank/der Notar nicht für jedes Fehlen der freien Verfügbarkeit, sondern nur für das Vorhandensein der bestätigten Einzahlung der Stammeinlage sowie das Fehlen von Gegenforderungen des Kreditinstituts gegenüber dem Kontoinhaber haftet. Eine Haftung der Bank/des Notars für eine diesbezüglich falsche Auskunft ist sachgerecht, weil es sich dabei um einen aus ihrer eigenen Sphäre stammenden Umstand handelt, der der freien Verfügbarkeit von vornherein entgegensteht (ebenfalls für eine auf die eigene Sphäre begrenzte Bankbestätigung *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 10 Rz 26).

Diese Ausführungen beziehen sich ebenso auf § 29 Abs. 1 AktG, welcher ebenfalls entsprechend zu ändern wäre.

Es ist auch festzulegen, dass die Bestätigung bis zum Nachweis der Eintragung im Firmenbuch Wirksamkeit hat (Guthaben ist bis dahin gesperrt zu halten).

Bei der Übernahme der in § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die von den Banken übernommen wird/werden kann. Damit verbunden wäre auch eine zusätzliche Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht nur eine sachgerechte Begrenzung der Haftung für die Bankbestätigung wichtig. Vielmehr ist die Frage der Haftung der Bank für sämtliche ihr durch das Deregulierungsgesetz 2017 zugeordneten Tätigkeiten nicht geregelt, z.B. falls sie gefälschte Dokumente oder Unterschriften nicht erkennt oder technische Mängel bei der Datenübermittlung auftreten.

Wir regen daher an, die Haftung der Kreditinstitute für die unter § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen sowie für die Ausstellung der Bankbestätigung auf grobes Verschulden zu reduzieren.

Identifizierung „Anlässlich der Einzahlung“ - § 9a Abs. 6

Das Kreditinstitut hat „anlässlich der Einzahlung“ der bar zu leistenden Stammeinlage auf ein Konto des zukünftigen Gesellschafter und Geschäftsführers dessen Identität durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und zu überprüfen (§ 40 BWG). Dies soll auch gelten, wenn der Gesellschafter bereits Kunde des Kreditinstituts ist.

Unklar ist, was mit dem Ausdruck „anlässlich der Einzahlung“ gemeint ist. Hat der Gesellschafter bereits ein bestehendes Konto (und wurde anlässlich dessen Eröffnung bereits nach § 40 BWG identifiziert), so wird der Kunde die Einzahlung in aller Regel durch Überweisung auf dieses Konto vornehmen. Würde in diesem Fall „anlässlich der Einzahlung“ bedeuten, dass der Kunde nach der Überweisung persönlich in die Bank kommen muss, um die geforderten Unterlagen (Bankbestätigung, Kopie des Lichtbildausweises und Musterzeichnung) zu erstellen? Die Erläuterungen sprechen auch von „wenn sich die Bank im Zeitpunkt der Leistung der Bareinlage (nochmals) einen aktuellen Lichtbildausweis vorlegen lässt ...“. Diese Prüfung wird aber nur nach bereits erfolgter Leistung der Bareinlage erfolgen können, da die Ausstellung einer Bankbestätigung klarerweise erst nach Eingang auf dem Konto erfolgen kann. Es stellt sich daher die Frage, welche Zeitspanne nach Eingang der Stammeinlage noch unter die Begriffe „im Zeitpunkt der Leistung“ und „anlässlich der Einzahlung“ fällt. Dies wäre entsprechend festzulegen. Es ist nicht davon

auszugehen, dass eine Einzahlung der Stammeinlage in Bargeld erfolgt und die geforderten Unterlagen im engsten Sinn des Wortes „anlässlich der Einzahlung“ und „im Zeitpunkt der Leistung“ zu erstellen sind, da eine Einzahlung von Bargeld in der geforderten Höhe zahlreiche geldwäscherechtliche Probleme und Fragestellungen nach sich ziehen würde, die Einlage allenfalls erst nach umfangreichen zusätzlichen Prüfungen und Informationen entgegengenommen werden könnte und es somit zu keiner Vereinfachung und zeitlichen Verkürzung des Gründungsprozedere kommen würde.

Mehrfache Identifizierung - § 9a Abs. 6

Ebenso bedarf die Entbindung vom Bankgeheimnis der Schriftlichkeit. Wir machen darauf aufmerksam, dass es nicht in unserem Interesse ist, dass der Kunde persönlich in einer Filiale vorsprechen muss. Es sollten Wege gefunden werden, dass Personen, die von der Kreditwirtschaft bereits gemäß §§ 40 ff BWG identifiziert wurden, ohne persönliche Vorsprache beim Kreditinstitut den Gründungsakt vornehmen können. Anbieten würde sich z.B. OnlineBanking. Freilich müsste dann auch der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Bankgeheimnis in Hinsicht auf die Weiterleitung der Informationen vorsehen.

Gründungskonto und GmbH-Konto - Eintragung Firmenbuch - Gesetzliche Klarstellung

§ 10 Abs. 2 GmbHG lässt die Einzahlung der Stammeinlage auf ein Geschäftsführerkonto zu, wobei es sich nach *van Husen* in *Straube*, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Anm. 137 zu § 10 Abs. 2 GmbHG nicht um ein Privatkonto des Geschäftsführers handeln darf. Es muss vielmehr deutlich werden, dass es sich um ein Konto der Geschäftsführer als „*Organ der Gesellschaft*“ handelt. Weiters legt § 10 Abs. 2 letzter Satz GmbHG zwar fest, dass Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen als Forderungen der Gesellschaft gelten. Es ist jedoch unklar, was das zivilrechtlich konkret bedeutet. Bedeutet das, dass das Konto mit Eintragung der GmbH ins Firmenbuch zu einem GmbH-Konto wird?

Bisher werden die Konten auf Basis des notariellen Gesellschaftsvertrages als Konten der GmbH in Gründung, also der Vorgesellschaft eröffnet und nach Eintragung auf die GmbH umgestellt, da nach der österreichischen Lehre Identität zwischen der Vorgesellschaft und der nach Eintragung entstandenen Gesellschaft besteht, wie z.B. bei *Enzinger* in *Straube*, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Anm. 28 zu § 2 Abs. 2 GmbHG oder bei *Gellis*, Kommentar zum GmbH-Gesetz², Anm. 6 zu § 2 Abs. 2 GmbHG nachzulesen ist. *Enzinger*, a.a.O., regt übrigens in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Klarstellung an. Wenn die im Entwurf vorliegende Gesetzesänderung kommt, dann würde sich hier eine gute Gelegenheit für eine ausdrückliche Regelung sowohl in § 2 Abs. 2 GmbHG als auch in § 10 Abs. 2 GmbHG bieten. In dieser sollte klargestellt werden, dass das Rechtsverhältnis der Vorgesellschaft wie auch ein gemäß § 2 Abs. 2 GmbHG für den Geschäftsführer als Organ der GmbH in Gründung eröffnetes Konto automatisch auf die entstandene GmbH übergehen, sei es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sei es überhaupt identitätswahrend.

Schließlich wäre zu beantworten, ob ein solches Konto im Sinne des § 1 Abs. 3 KSchG als Verbraucherkonto zu betrachten ist oder aber bereits als Unternehmerkonto, da es quasi als Konto der Vorgesellschaft zu sehen ist und dem o.a. Kommentar zufolge ausdrücklich kein Privatkonto des Geschäftsführers sein darf.

- 7 -

Einzahlung der Stammeinlage bei bestehendem Konto des Gesellschafters

Die Stammeinlage soll bei der vereinfachten Gründung nicht auf ein Konto der GmbH in Gründung eingezahlt werden, sondern auf ein allenfalls bereits bestehendes Konto des Gesellschafters. Dies kann dazu führen, dass eine solche Bestätigung nicht ausgestellt werden kann, da u.U. auf dem Konto einlangende Beträge nicht in jedem Fall zur freien Verfügung des Kontoinhabers stehen. Es wäre zielführender, wenn die Einzahlung der Stammeinlage auf ein eigenes, für die Gründung errichtetes Konto geleistet wird (getrennt von den sonstigen Konten des zukünftigen Geschäftsführers/Gesellschafters).

Einzahlung auf ein Anderkonto - § 10 GmbHG

Es soll nunmehr vorgesehen werden, dass die Stammeinlagen auch auf ein Anderkonto eines Notars als Treuhänder zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wäre - wie auch in den Erläuterungen festgelegt - der Aussteller der Bankbestätigung der Notar als Treuhänder und nicht das Kreditinstitut, bei welchem der Notar das Anderkonto führt. Im Gesetzestext wären die beiden Fälle daher klar zu trennen, um eine diesbezügliche Fehlinterpretation zu vermeiden.

Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers

Da schon bisher bei der Gründung mit Notariatsaktsform das Guthaben bis zur Eintragung der Gesellschaft gesperrt ist, ist bei der Gründung nach dem neuen Modell, bei dem die Errichtungserklärung erst nach Einzahlung des Stammkapitals an das Firmengericht übermittelt wird, ebenfalls von einer Sperre des Guthabens bis zur Eintragung der Gesellschaft auszugehen.

Wir fordern auch, dass bei Einzahlung der Stammeinlage auf das Konto des Gesellschafters ersichtlich sein muss, welcher künftigen Gesellschaft diese zugeordnet ist, um zu vermeiden, dass diese Stammeinlage für unterschiedliche Gesellschaften verwendet wird. Deshalb sollte jedenfalls vorgesehen sein, dass die Stammeinlage auf ein eigenes getrenntes Konto des Gesellschafters einzuzahlen ist. Wir schlagen vor, dass dies als Treuhandkonto zu deklarieren wäre (Treuhand = Gesellschafter, Treugeber = zukünftige Gesellschaft). Verfügungen des Treuhänders dürfen nur nach Nachweis der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgen.

In weiterer Folge gäbe es zwei Denkmodelle:

Variante 1: Übernahme des Kontos durch die Gesellschaft (Treuhandkonto wird zum Eigenkonto der Gesellschaft)

Variante 2: Disposition des Treuhänders ausschließlich zugunsten eines eigenen, neu zu eröffnenden Kontos der Gesellschaft

Da im Gesetzestext festgelegt ist, dass „Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen gegen Kreditinstitute und die Österreichische Postsparkasse als Forderungen der Gesellschaft gelten“, stellt sich die Frage, wer darüber verfügen darf, wenn die Gesellschaft nicht eingetragen wird bzw. wenn z.B. der Gesellschafter/Geschäftsführer vor der Eintragung verstirbt.

Erklärung über die Gesellschaftserrichtung - § 9a Abs. 3

Laut Gesetzestext „beschränkt sich die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft auf den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 und die Bestellung des Geschäftsführers sowie gegebenenfalls auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten“, während die Erläuterungen beinhalten „Die standardisierte Errichtungserklärung muss jedenfalls den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 GmbHG aufweisen ...“, d.h. die Erklärung über die Gesellschaftserrichtung kann auch ausgeweitet sein und muss offenbar nicht einem Standardformular entsprechen.

In den Erläuterungen zu den Absätzen 6 und 7 wird jedoch klargestellt, dass es zum Zeitpunkt der Einzahlung der Stammeinlage noch keine Errichtungserklärung gibt. Daraus kann geschlossen werden, dass keinesfalls die Bank anstatt des Notars zur Prüfung der Errichtungserklärung bzw. Beratung im Zusammenhang mit der Errichtungserklärung herangezogen wird, was nicht in den Möglichkeiten der Bank läge. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre jedoch wünschenswert.

Technische Umsetzung

Es sollte Kreditinstituten, wie bereits unter dem Punkt „Klare Verankerung des Prinzips der Freiwilligkeit und Kostenersatzes im Gesetz“ klargestellt, möglich sein, Kostenersatz zu verlangen. Auch bei der technischen Umsetzung sollten daher bereits Lösungen gefunden werden, die sich für die Kreditinstitute möglichst kostensparend darstellen und möglichst wenige Umstellungen der bisherigen Abläufe nötig machen.

Ganz allgemein wünschenswert wäre es, wenn hinsichtlich der diversen Verordnungsvorbehalte eine einzige, übersichtliche Regelung geschaffen werden würde. Zudem könnte der zeitliche Ablauf klarer herausgestrichen werden (1. Kreditinstitut, 2. Errichtungserklärung, 3. Online-Meldung).

Änderung des Notariatstarifgesetzes

Die Gebührenerleichterungen im Notariatstarifgesetz werden begrüßt, insbesondere auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 5 Abs. 8a. Die Fälle, die von Abs. 8a umfasst werden sollen, sind nach den Materialien all jene Fälle, in denen auch eine vereinfachte Gründung gemäß § 9a GmbHG zulässig ist. Nach Notariatstarifgesetz ist keine Deckelung hinsichtlich des Ersatzes der Gründungskosten gegeben (nach § 9a Abs. 3 GmbHG 500 Euro). Da der in § 9a GmbHG gegebene Zusammenhang zwischen Abs. 1 und 3 leg. cit. gegeben ist, dieser in § 5 Notariatstarifgesetz allerdings fehlt, sollte in Letzterem klar herausgestrichen werden, dass die Gründungsprivilegierung nicht unbedingt Voraussetzung für diesen begünstigten Tarif ist („... gegebenenfalls über die Gründungsprivilegierung ...“).

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Möglichkeit, die NeuFöG-Bestätigung beim Firmenbuchgericht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen des Antrags auf Eintragung ins Firmenbuch nachzubringen. Das genannte Erfordernis der Ankündigung der Nachbringung sollte jedoch formlos möglich sein und im Sinne des Gründers flexibel gehandhabt werden.

- 9 -

Unklar ist, ob im Falle einer Bestätigung via USP (siehe § 4 Abs. 4 NeuFöG) dem Firmenbuchgericht trotzdem die Bestätigung nachzureichen ist.

Klargestellt werden sollte zudem, dass diese Begünstigung nicht nur für Neugründungen, sondern auch für Betriebsübertragungen im Sinne des § 5 a NeuFöG zur Anwendung gelangt.

Barumsatzverordnung

Im Zusammenhang mit dem Ziel der Verwaltungsreduktion dürfen wir erneut auf folgendes Anliegen betreffend die BarumsatzVO aufmerksam machen. Gemäß § 4 Abs. 2 Barumsatzverordnung 2015 (BarUV2015) hat bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, zumindest einmal monatlich eine Kassenentleerung zu erfolgen, bei der die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen sind. Die Kassenentleerung sollte für derartige Automaten nur ein- oder zweimal im Jahr durchgeführt werden müssen, da in solchen Geräten vergleichsweise geringe Beträge sind und die monatliche Entleerung aufgrund der Wegkosten unverhältnismäßig teuer ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin